



Inhalt

1	Geltungsbereich.....	1
2	Vertragsschluss	1
3	Preise.....	1
4	Rücktritt.....	1
5	Lieferzeit	1
6	Lieferung	2
7	Mängelrechte	2
8	Haftung	3
9	Eigentumsvorbehalt	3
10	Zahlungen.....	3
11	Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht.....	3
12	Erklärungen der Parteien	3
13	Vertraulichkeit und Datenschutz	3
14	Zeichnungen, Modelle Unterlagen	4
15	Maßgebliches Recht/Gerichtsstand	4
16	Unternehmens- und Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct [CoC]) - Anforderungen an unsere Auftragnehmer	4

1 Geltungsbereich

- (1) Käufer (nachfolgend AG) im Sinne der nachstehenden Einkaufsbedingungen ist das im Briefkopf des Verhandlungsprotokolls/der Bestellung genannte Unternehmen.
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen den Parteien geschlossenen Kaufverträge. Sie gelten auch, wenn der Verkäufer (nachfolgend AN) den Kaufgegenstand herzustellen oder zu erzeugen hat.
- (3) Für die Kaufverträge zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich Verkaufs- oder Lieferbedingungen des AN vereinbaren.

2 Vertragsschluss

Die Erklärungen der Parteien zum Abschluss des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform. Die jeweilige Schriftform ist auch durch Übermittlung in elektronischer Form oder per Telefax gewahrt. Weicht der AN von der Bestellung oder Spezifikationen des AG ab, hat er hierauf rechtzeitig gesondert schriftlich hinzuweisen.

3 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, beinhalten sie die Angebotsbearbeitungskosten, sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen bis zur Empfangsstelle des AG (Lieferanschrift). Die Preise verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- (2) Ermäßigt der AN nach Vertragsschluss durch generelle Erklärung seine Preise, gelten die am Liefertag gültigen Preise auch für diesen Vertrag.

4 Rücktritt

Der AG kann bis zur Lieferung der Kaufsache durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Der AN kann in diesem Fall seine bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen vertreten.

5 Lieferzeit

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Übergabe der Kaufsache am vereinbarten Erfüllungsort. Der AN ist zu vorzeitiger Lieferung nur nach schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Etwaige Lieferverzögerungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins mitzuteilen. Die Rechte des AG wegen Verzuges bleiben unberührt.



- (2) Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN hat seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anzubieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des AG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der AG in Annahmeverzug, ist der AN außerdem nicht zur Hinterlegung der Kaufsache berechtigt.
- (3) Die Vertragsstrafe wegen Verzugs beträgt je Werktag der Überschreitung von vereinbarten Lieferterminen 0,2 % des Netto-Preises der bis dahin zu erbringenden Lieferung. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % des Netto-Preises der verspätet gelieferten Materialien. Der AG behält sich die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe für die Überschreitung von Terminen bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung vor.

6 Lieferung

- (1) Der AN hat dem AG die Absendung der Kaufsache so früh wie möglich, spätestens mit erfolgter Absendung, per Telefax oder E-Mail anzuzeigen. Die Versandanzeige, sonstige Versandpapiere und Lieferscheine müssen den Liefertermin, die Auftrag gebende Stelle des AG, die Empfangsstelle, die Projektbezeichnung und Nummer und Datum der Bestellung enthalten.
- (2) Der AN hat eine Qualitätskontrolle der Kaufsache durchzuführen und diese dem AG spätestens bei Übergabe in geeigneter Weise nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, die Qualitätskontrolle des AN nach vorheriger Ankündigung zu überwachen. Hierzu hat der AN dem AG während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Fertigungs- und Montagestätten und Lagerplätzen zu gewähren.
- (3) Der AN hat den Kaufgegenstand für den Transport bis zur Empfangsstelle angemessen zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der AN zurückzunehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass der Kaufgegenstand, wenn er in dem ihm bekannten Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsland besonderen öffentlichen Beförderungs- oder Lagerbedingungen unterliegt, vorschriftsgemäß gekennzeichnet und befördert wird und hierzu erforderliche Erklärungen abzugeben. Erfolgt die Lieferung auf eine Baustelle, hat der AN das Verpackungsmaterial innerhalb eines vom AG angegebenen angemessenen Zeitraum abzuholen. Die Aufwendungen hierfür sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- (4) Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist die genannte Empfangsstelle der Erfüllungsort.
- (5) Alle Lieferungen bedürfen der Empfangsbestätigung durch einen zur Abgabe dieser Bestätigung bevollmächtigten Mitarbeiter des AG. Mit der Empfangsbestätigung werden die vertragliche Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Kaufsache nicht anerkannt.
- (6) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

7 Mängelrechte

- (1) Der AN steht dafür ein, dass die Kaufsache die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist und dem Stand der Technik und allen einschlägigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen entspricht. Der AN steht ferner dafür ein, dass durch seine vertragliche Leistung keine Rechte Dritter - insbesondere keine Schutz-, Urheber- oder Patentrechte - verletzt werden. Die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bestimmt sich nach § 438 BGB.
- (2) Über § 439 Abs. 3 BGB hinaus ist der AN ferner verpflichtet, Schäden an sonstigen Gegenständen infolge des Aus- und Einbaus der mangelhaften Kaufsache zu ersetzen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Liefert der AN statt der mangelhaften eine mangelfreie Kaufsache, kann er vom AG einen Nutzungsersatz nicht verlangen.
- (3) Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Kaufsache gemäß ihrer Zweckbestimmung befindet. Ist die Kaufsache bei Dritten eingebaut, erfolgt die Nacherfüllung in Abstimmung mit diesen und unter Wahrung ihrer Belange.
- (4) Der AN tritt seine Mängel-, Garantie- und Schadenersatzansprüche gegen seine Zulieferer erfüllungshalber an den AG ab, der die Abtretung mit Abschluss des Kaufvertrages annimmt. Der AN ist ermächtigt, die Ansprüche bis auf Widerruf gegenüber seinen Zulieferern geltend zu machen.



8 Haftung

- (1) Der AN haftet ohne Einschränkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (2) Entsteht einem Dritten durch einen Mangel oder Fehler der Kaufsache ein Schaden, trägt der AN den Schaden allein, soweit ihn nicht der AG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wird der AG von dem Dritten in Anspruch genommen, kann der AG verlangen, dass der AN ihn von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit.
- (3) Der AN weist dem AG eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von EURO 5.000.000 nach.

9 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Kaufsache geht mit der Übergabe an den AG oder an von diesem bestimmte Dritte auf den AG über, falls die Parteien keine andere Form des Eigentumsübergangs vereinbaren. Ein Eigentumsvorbehalt – gleich in welcher Form – ist ausgeschlossen.

10 Zahlungen

- (1) Zahlungsbedingungen werden im jeweiligen Bestellschreiben festgelegt.
- (2) Die Rechnung muss die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführte Leistung und erhaltene Zahlungen ausweisen und an die vom AG angegebene Rechnungsanschrift gerichtet sein. Die Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich.

11 Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der AN darf die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten.
- (2) Der AN ist zur Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Vertragsverhältnis ausgeübt werden, in dem die Forderung des AG begründet ist.

12 Erklärungen der Parteien

- (1) Adressat jeglicher Erklärung des AN im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist die Auftrag gebende Stelle des AG.
- (2) Alle vom AN an den AG gerichteten Schriftstücke müssen die Bestellnummer, die Auftrag gebende Stelle des AG, die Empfangsstelle, Projektbezeichnung sowie Nummer und Datum des Auftragschreibens enthalten.
- (3) Änderungen des Vertrages sowie alle einseitigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

13 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Konditionen, Stillschweigen zu wahren, sowie die geltenden Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Insbesondere werden sich die Parteien öffentlich nicht negativ übereinander äußern.
- (2) Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit der Vereinbarung zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, insbesondere auch personenbezogene Daten. Dies erstreckt sich nicht auf Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder bereits vor ihrer Übermittlung im Besitz der anderen Partei waren.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an konzernverbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG. Insbesondere können Informationen im Rahmen des Lieferanten- bzw. Beschaffungsmanagements an konzernverbundene Unternehmen weltweit weitergegeben werden.
- (4) Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung betraut sind und mit denen geeignete Vereinbarungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz getroffen wurden. Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort für den



Zeitraum von 2 Jahren. In Bezug auf personenbezogene Daten endet die Vertraulichkeitsvereinbarung nicht.

- (5) Sofern der AN als Auftragsdatenverarbeiter für den AG tätig wird, wird eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Vorgaben zur Auftragsdatenverarbeitung (sog. „Weisungen“) geschlossen (Muster zu den Vorgaben des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) siehe Anlage (Datenschutz) zu diesem Vertrag).
- (6) Der AN darf ohne vorherige Zustimmung des AG weder die Geschäftsbeziehung mit dem AG als solche, noch deren Inhalt zu Werbezwecken verwenden.

14 Zeichnungen, Modelle Unterlagen

Der AN darf vom AG erhaltene Zeichnungen, Modelle und Unterlagen nur zu Zwecken der Vertragsanbahnung und -durchführung verwenden und sie Dritten nicht zugänglich machen. Er hat sie dem AG umgehend nach Aufforderung, spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung, zurückzugeben. Sie bleiben Eigentum des AG, der auch sämtliche sonstigen Rechte hieran behält.

15 Maßgebliches Recht/Gerichtsstand

- (1) Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Sitz des AG.

16 Unternehmens- und Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct [CoC]) - Anforderungen an unsere Auftragnehmer

Wir, die Karl Weiss Technologies GmbH, erwarten von unseren AN - Hersteller, Lieferanten und Nach-/Subunternehmer, dass diese einen Beitrag zur aktiven Umsetzung der hier genannten Punkte leisten und sich zur Einhaltung der genannten Punkte verpflichten, unabhängig davon, ob es sich dabei um Erwartungen an den AN oder um Pflichten des AN handelt.

- (1) Wir tolerieren kein gesetzes- oder regelwidriges Verhalten unserer AN.
- (2) Unsere AN halten sich strikt an das Korruptions- und Bestechungsverbot. Dazu gehört auch, dass Lieferanten verantwortungsvoll mit Geschenken umgehen und keine Geschenke in welcher Form auch immer annehmen oder anbieten dürfen, von denen angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen unangemessen beeinflussen können.
- (3) Wir erwarten von unseren AN die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, die in internationalen Konventionen (United Nations), internationalen Grundsätzen, Programmen und Standards (internationale Arbeitsorganisation), Strategien (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) sowie dem Global Compact (United Nations) enthalten sind.
- (4) Wir erwarten von unseren AN, dass sich diese an die Menschenrechte halten, insbesondere an das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit gemäß den Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- (5) Unsere AN erkennen an, dass nachhaltiges Handeln in der Unternehmensvision der Karl Weiss Technologies GmbH verankert ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sind gleichermaßen auch die AN gefordert. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese ein angemessenes Maßnahmenprogramm in den Bereichen Umwelt, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Risikomanagement und Compliance aufbauen und anwenden.
- (6) Unsere AN fördern die Inhalte des Code of Conduct bei ihren eigenen AN in angemessener Weise (Lieferkette).

Ansprechpartner für Ihre Anfragen und Meldungen:

Heinrich Richard Kairies
Geschäftsführung
Telefon: +49 30 311762-0
E-Mail: info@karl-weiss.com